

# **Satzung der Brandenburgischen Studierendenvertretung**

vom 02.05.2018

## **§1 Allgemeines**

Die Brandenburgische Studierendenvertretung (BrandStuVe) ist die Landeskonferenz der Studierendenschaften des Landes Brandenburg im Sinne von § 16 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg in der Fassung vom 28.04.2014.

## **§2 Aufgaben**

Aufgabe der Brandenburgischen Studierendenvertretung (BrandStuVe) ist die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Studierendenschaften des Landes Brandenburg.

## **§3 Mitgliedschaft und Mitwirkung**

(1) Mitglieder der BrandStuVe sind die Studierendenschaften der Hochschulen des Landes Brandenburg.

(2) Die Studierendenschaften der Hochschulen entsenden stimmberechtigte Studierende zur BrandStuVe. Die stimmberechtigten Vertreter\*innen stimmen sich in der Positionsfindung mit ihren jeweiligen Studierendenvertretungen an den Hochschulen ab. Näheres können die Studierendenschaften regeln.

## **§4 Organe der Brandenburgischen Studierendenvertretung**

Organe der BrandStuVe sind

1. die Landeskonferenz und
2. der Sprecher\*innenrat.

## **§5 Landeskonferenz**

(1) Aufgaben

1. Die Landeskonferenz ist das ständige und ausführende Organ der BrandStuVe. Sie nimmt Stellung zu den Anliegen der Studierendenschaften.
2. Die Landeskonferenz bestimmt die Mitglieder des Sprecher\*innenrates. Sie kann dem Sprecher\*innenrat per Beschluss einzelne Aufgaben übertragen.

3. Die Landeskonzferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Die Landeskonzferenz kann für einzelne Themenbereiche Arbeitskreise einrichten.

## (2) Zusammensetzung

1. Die Landeskonzferenz besteht aus den nach § 3 Abs. 2 entsandten stimmberechtigten Vertreter\*innen der Studierendenschaften.

2. In der Landeskonzferenz hat jede anwesende Studierendenschaft bei Abstimmung nach Hochschulen je eine Stimme. Dabei ist unwesentlich, mit wie vielen Studierenden einzelne Hochschulen anwesend sind und wie viele Studierende an den Hochschulen eingeschrieben sind. Die Berechtigung zur Stimmführung der entsandten Vertreter regeln die Studierendenschaften der jeweiligen Hochschulen.

## (3) Zustandekommen

Die Landeskonzferenz soll mindestens zweimal pro Semester tagen. Sie tagt auf Beschluss der Landeskonzferenz oder auf Verlangen des Sprecher\*innenrates oder auf Verlangen mindestens dreier Studierendenschaften. Die Einladung erfolgt in der Regel zwei Wochen vorher schriftlich, vorzugsweise per Email an alle Studierendenschaften unter Angabe des Ortes und einer vorläufigen Tagesordnung. In dringenden Fällen reicht für eine ordnungsgemäße Einladung eine Frist von fünf Tagen.

## (4) Sitzungen

1. Die Landeskonzferenz tagt öffentlich. Über Ausnahmen berät und beschließt die Landeskonzferenz mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in nicht-öffentlicher Sitzung. Im Falle des Ausschlusses ist erforderlich, dass eine öffentliche Begründung über den Ausschluss gegeben wird. Studierende aus Mitgliedshochschulen der BrandStuVe können nur bei Personalangelegenheiten ausgeschlossen werden, dies beinhaltet nicht die Wahlen eines Organs.

2. Alle Anwesenden haben Rederecht und Antragsrecht. Näheres kann die Geschäftsordnung regeln.

3. Über die Landeskonzferenz ist Protokoll zu führen. Näheres kann die Geschäftsordnung regeln.

## (5) Entscheidungsfindung, Abstimmungen und Wahlen

1. Die bei der Landeskonzferenz anwesenden Stimmberechtigten einigen sich grundsätzlich im Konsens auf Positionen und Vorgehensweisen der BrandStuVe. Sofern sich kein Konsens findet, kann auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes nach Hochschulen abgestimmt werden. Hierbei hat jede Hochschule eine Stimme, für die Berechtigung der Stimmführung gilt §5 Abs. 2 Punkt 2.

2. Die Bestimmung der Mitglieder der Organe und Gremien der BrandStuVe sowie von Vertreter\*innen der BrandStuVe in anderen Organisationen erfolgt durch Wahlen wie folgt: Kandidieren können alle Studierenden von Mitgliedshochschulen. Kandidat\*innen können offen im Konsens gewählt werden. Sofern sich kein Konsens findet, kann auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes nach Hochschulen gewählt werden. Es gilt dabei §5 Abs. 2 Punkt 2. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes findet die Wahl geheim statt.

3. Bei Abstimmungen, Beschlüssen und Wahlen ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens vier Stimmberechtigte anwesend sind und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit soll innerhalb von vier Wochen eine Wiederholung der Landeskonzferenz stattfinden.

4. Zur Beschlussfassung sind neben der Landeskonzferenz Umlaufbeschlüsse<sup>1</sup> sowie Telefon- bzw. Videokonferenzen möglich, wenn mindestens **vier** Stimmberechtigte Studierendenschaften involviert sind.

5. Bei Abstimmungen, Beschlüssen und Wahlen, die nicht im Konsens stattfinden, gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Minderheitenvoten einzelner Hochschulen werden auf deren Wunsch protokolliert.

6. Zur Änderung und zum Erlass der Satzung sowie einer Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, jedoch von mindestens der Hälfte der Mitglieds- Studierendenschaften notwendig.

---

<sup>1</sup> Umlaufbeschlüsse sind nur in dringenden Fällen ohne Diskussionsbedarf möglich. Vgl. BVerwG, Beschluß vom 23-09-1991 - 2 B 99/91 (Schleswig)

## **§6 Sprecher\*innenrat**

### (1) Aufgaben

1. Der Sprecher\*innenrat ist Ansprechpartner der BrandStuVe für die Öffentlichkeit.
2. Beschlüsse der Landeskonzferenz sind bindend für den Sprecher\*innenrat.

### (2) Zusammensetzung

1. Der Sprecher\*innenrat setzt sich zusammen aus mindestens zwei Studierenden. Dem Sprecher\*innenrat darf maximal ein\*e Studierende\*r aus jeder Studierendenschaft angehören.
2. Der Sprecher\*innenrat soll nach Möglichkeit mindestens zur Hälfte aus Vertreter\*innen von Fachhochschulen bestehen.
3. Der Sprecher\*innenrat soll nach Möglichkeit mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Sprecher\*innenrates beträgt in der Regel ein Jahr. Ein\*e Sprecher\*in scheidet aus dem Amt durch Tod, Exmatrikulation, schriftlichen Rücktritt gegenüber den Studierendenschaften, am Ende der Amtszeit oder durch Abwahl mit einer Mehrheit von mindestens der Hälfte der Mitglieds-Studierendenschaften und schriftlicher Begründung aus.

## **§7 Arbeitskreise und Referent\*innen**

- (1) Für einzelne Aufgabenbereiche können Arbeitskreise gebildet werden.
- (2) Die Arbeitskreise können sich Referent\*innen bestimmen.

## **§8 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie wird allen Studierendenschaften des Landes Brandenburg zugesandt und veröffentlicht.